

STADT PLOCHINGEN
S A T Z U N G
über öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am 28.04.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plochingen ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen,

1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Plochingen („Plochinger Nachrichten“) oder
2. durch Bereitstellung im Internet unter www.plochingen.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ oder
3. durch Einrücken in die Eßlinger Zeitung.

Nach Ziffer 2 oder 3 veröffentlichte Bekanntmachungen werden nachträglich noch im Amtsblatt der Stadt Plochingen veröffentlicht.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Stadt Plochingen, Raum EG 01 (Zentrale), Schulstr. 7, 73207 Plochingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen zusätzlich im Amtsblatt „Plochinger Nachrichten“ der Stadt Plochingen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts „Plochinger Nachrichten“.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, werden diese dadurch öffentlich bekannt gemacht (Ersatzbekanntmachung), dass

1. sie im Rathaus I, Schulstr. 7, Zentrale, Raum EG 01, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden oder
2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und
3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

(5) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, zum Beispiel durch Anschlag an der Verkündigungsstafel des Rathauses und an den sonst hierfür bestimmten Stellen im Stadtgebiet während der Dauer von mindestens einer Woche, durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.05 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plochingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.11.1978 außer Kraft.